

RS Vwgh 2001/9/27 99/20/0469

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2001

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §120 Abs1;

StVG §121 Abs1;

StVG §121 Abs2;

StVG §121;

Rechtssatz

Die Möglichkeit einer Abhilfe durch den Anstaltsleiter bezieht sich darauf, dass dieser eine gegen seine eigenen Anordnungen oder Entscheidungen gerichtete Beschwerde an den Bundesminister für Justiz als "Vorstellung" behandeln kann (vgl. die Regierungsvorlage zum StVG, 511 BlgNR 11. GP 79; zum Wegfall der zunächst gegebenen Entscheidungspflicht des Bundesministers für Justiz in einem solchen Fall das E 21.12.1995, 94/20/0414). Dem Anstaltsleiter steht es hingegen nicht frei, eine an ihn gerichtete Beschwerde über das Verhalten von Strafvollzugsbediensteten nicht selbst zu erledigen, sondern an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200469.X01

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at